

Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Empfangsbekanntnis

Abfallwirtschaftsgesellschaft Donau-Wald mbH
Gerhard-Neumüller-Weg 1
94532 Außernzell

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
55.1-8744.01-1114-1
Herr Schmalzbauer

Telefon
E-Mail

+49 (871) 808-18 21

thomas.schmalzbauer@reg-nb.bayern.de

Telefax

+49 (871) 808-18 59

Landshut,

21.05.2015

Vollzug des Abfallrechts und der Deponieverordnung; Deponie Außernzell, Änderung Ausführung Deponiebasisabdichtung und Bauabschnittsaufteilung in den Bauabschnitten 14, 15 und 16

Anlagen

- 1 Empfangsbekanntnis g. R.
- 1 Ordner Antragsunterlagen mit Plangenehmigungsvermerk

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgende

Plangenehmigung:

Teil 1: Entscheidung – Verfügender Teil

I. Plangenehmigung

Der Plan der AWG Donau-Wald mbH zur wesentlichen Änderung der Deponie Außernzell durch die Änderung des Basisabdichtungssystems und der Feldeinteilung der Bauabschnitte mitsamt Sickerwasserhaltung gegenüber dem Plangenehmigungsbescheid vom 08.03.1995 wird nach Maßgabe der nachfolgend bezeichneten Planunterlagen und mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
+49 (871) 808-01
Telefax
+49 (871) 808-1002

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude 2, 3, 4, 5, 6, 7, 14
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14

(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab	Datum
	Plangenehmigungsantrag/Erläuterungsbericht		04.11.2014
Pläne			
AG28/4-01	Übersichtskarte	1:5.000	03.11.2014
AG28/4-02	Lageplan Bestand 2013	1:1.000	03.11.2014
AG28/4-03	Lageplan Bauabschnitte	1:500	03.11.2014
AG28/4-04	Lageplan OK Planum	1:500	03.11.2014
AG28/4-05	Lageplan OK Kunststoffdichtungsbahn	1:500	03.11.2014
AG28/4-06	Lageplan Sickerwassererfassung	1:500	03.11.2014
AG28/4-07	Lageplan Grund- und Oberflächenwasserableitung	1:500	03.11.2014
AG28/4-08	Regelschnitt Basisabdichtung mit technischer Barriere (Feldhochpunkt)	1:25	03.11.2014
AG28/4-09	Regelschnitt Deponierand West	1:25	03.11.2014
AG28/4-10	Regelschnitt Deponierand Ost	1:25	03.11.2014
AG28/4-11	Regelschnitt Deponierand Süd	1:25	03.11.2014
AG28/4-12	Regelschnitt Anschluss an BA 13 mit Zwischenabdichtung	1:25	03.11.2014
AG28/4-13	Regelschnitt Berme BA 12/13	1:25	03.11.2014
AG28/4-14	Regelschnitt Feldtiefpunkt (Sickerwassererfassung)	1:25/10	03.11.2014
AG28/4-15	Regelschnitt Rohrdurchdringung (Basisabdichtung mit Anschluss Tunnel)	1:25	03.11.2014
AG28/4-16	Regelschnitt östliche Böschungskrümmen mit Kontrollleitung auf Böschungsabdichtung	1:25	03.11.2014
AG28/4-17	Regelschnitt Wintersicherung Basisabdichtung	1:25	03.11.2014
AG28/4-18	Regelschnitt bei betrieblicher Abdichtung	1:100	03.11.2014
AG28/4-19	Längsschnitt A – A	1:500	03.11.2014
AG28/4-20	Querschnitt B - B	1:500	03.11.2014
Anlagen			
1	Dr. Schilling Geotechnik und Umweltschutz: Hydrogeologisches Gutachten zur Erweiterung der Deponie Außenzell in den Bauabschnitten 14 - 16		22.09.2014
2	Dr. Schilling Geotechnik und Umweltschutz: Geotechnische Beratung zu den Setzungen an der Deponiesohle der Deponie Außenzell in den Bauabschnitten 14 - 16		09.07.2014
3	AWG Donau-Wald: Aufzeichnungen GW-Dränagen		

Die genehmigten Unterlagen tragen den Plangenehmigungsvermerk der Regierung von Niederbayern vom 21.05.2015. Sie sind Bestandteil dieser Plangenehmigung.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge der Deponie gemäß Deponieverordnung vom 27.04.2009 sind einzuhalten. Für mineralische Abdichtungskomponenten (hier: Technische Maßnahme zur Verbesserung/Vervollständigung der geologischen Barriere sowie der mineralischen Dichtungskomponente) gelten neben den Anforderungen der entsprechenden Bundes einheitlichen Qualitätsstandards (hier: insbesondere BQS 1-0 „Technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere“; BQS 2-0 und BQS 2-1 „Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus natürlichen mineralischen Baustoffen“) auch die Anforderungen des LfU-Deponie-Info – Merkblatt 1 „Mineralische Deponieabdichtungen“, eingeführt durch Schreiben des StMUG vom 16.06.2009 mit Inkrafttreten der DepV vom 27.04.2009 zum 16.07.2009. Für die Entwässerungsschicht an der Basis gelten die BQS 3-1 „Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Basisabdichtungssystemen“ und ggf. die BQS 3-2 „Mineralische Entwässerungsschichten in Basisabdichtungssystemen aus nicht natürlichen Baustoffen“.
- 1.2. Anforderungen in vorhergehenden Bescheiden, die nicht durch diesen Bescheid oder durch gesetzliche Vorgaben geändert werden, bleiben bestehen.
- 1.3. Die Deponiebauabschnitte sind – sofern sich aus diesem Bescheid keine abweichenden Anforderungen ergeben - entsprechend dem Antrag zu errichten.
- 1.4. Spätestens 6 Wochen vor Baubeginn sind dem LfU, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der Regierung von Niederbayern Ausführungspläne zu übermitteln, in denen die Festlegungen des Genehmigungsbescheides im Detail berücksichtigt sind sowie die noch fehlenden Unterlagen ergänzt werden.
- 1.5. Das LfU ist über die vorgesehenen und durchgeführten Maßnahmen wie folgt zu unterrichten bzw. einzuschalten:
- Für den geplanten Ausbauzustand vor Beginn der Baumaßnahme und vor Beginn der Verfüllung sind zusätzlich Lage- und Schnittpläne vorzulegen.
 - Spätestens 6 Wochen vor Baubeginn ist der Qualitätsmanagementplan zur Zustimmung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Hinweis:

Es wird empfohlen im Vorfeld eine Abstimmung des Entwurfs mit dem LfU durchzuführen.

- Das LfU, das WWA Deggendorf, die Regierung von Niederbayern und die Fremdprüfer sind über die regelmäßig stattfindenden Baustellenbesprechungen zu informieren und ggf. frühzeitig bei auftretenden Problemen hinzuzuziehen.
-
- Beginn und Ende von Baumaßnahmen, auch von Bauabschnitten, sind dem LfU, dem WWA Deggendorf und der Regierung von Niederbayern mindestens 1 Woche vorab anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch für folgende Maßnahmen:
 - Herstellung des Planums
 - Errichtung GW-Haltung
 - Errichten des Probefeldes

- Errichten der Technischen Maßnahme zur Verbesserung der geol. Barriere
- Errichten der Abdichtungskomponenten
- Errichten des Rohraufagers
- Errichtung des Entwässerungssystems Entwässerungs- und Filterschicht
- Errichtung der Schutzschicht

1.6. Zur abfallrechtlichen Abnahme der Baumaßnahme sind alle zum Qualitätsmanagement erforderlichen Nachweise und Gutachten der Regierung von Niederbayern in 4-facher Ausfertigung zu übersenden. Die Ergebnisse dieser Unterlagen sind, gegliedert nach den Auflagen dieses Bescheides in einer Kurzfassung zu dokumentieren und auszuwerten.

1.7. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind dem LfU, dem WWA Deggendorf und der Regierung von Niederbayern unaufgefordert Bestandspläne zu übermitteln.

2. Qualitätsmanagement

2.1. Mit dem Bau darf erst nach Vorlage des Qualitätsmanagementplanes (QMP) begonnen werden. Dieser ist spätestens 6 Wochen vor Baubeginn der Regierung von Niederbayern zur Zustimmung zu übersenden. Der QMP ist nach den Grundsätzen des Qualitätsmanagements Kapitel E 5-1 der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V., 3. Auflage 1997, aufzustellen. Er hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

2.1.1. Benennung der am Qualitätsmanagement Beteiligten

- Verantwortlicher für die Aufstellung, Durchführung und Einhaltung des QMP
- Verantwortlicher Auftragnehmer für die Herstellung des Deponieabdichtungssystems einschließlich Entwässerungssystem
- Mit der Fremdprüfung beauftragte, vom Planer und der Bauleitung des Maßnahmenträgers unabhängige Gutachter und deren jeweiliger Aufgabenbereich

2.1.2. Ergebnisse der Materialprüfung und der Standsicherheit

- Nachweis ausreichender Menge und Qualität der vorgesehenen mineralischen Baumaterialien
- Nachweis, dass das vorgesehene Abdichtungssystem die Anforderungen des Standsicherheitsnachweises einschließlich Gleitsicherheit erfüllt (nach DIN 4084:2009-01 nach dem Konzept der Teilsicherheitsbeiwerte gemäß DIN 1054:2005-01)
- Geprüfte Bemessungsunterlagen der zum Einbau vorgesehenen Geotextilien
- Rechnerischer Nachweis der zu erwartenden Setzungen und Verformungen des Basisabdichtungssystems unter der vorgesehenen Auflast und der Nachweis, dass die vorgesehene Kunststoffdichtungsbahn (KDB) diesen Verformungen schadlos folgen kann

- Nachweis über die Sickerwasserresistenz sickerwasserbeaufschlagter Bauteile und Auskleidungen, sofern diese nicht aus HDPE hergestellt sind
- Zulassungsbescheid der KDB gemäß BAM

2.1.3. Vorgesehene Maßnahmen zur Qualitätslenkung und Qualitätsprüfung bei der Herstellung des Abdichtungssystems

- Zu berücksichtigende Einbau-, Verlege- und Prüfbedingungen der Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) und den Zulassungen der BAM
- Zu berücksichtigende Erkenntnisse aus der Errichtung des Probefeldes gemäß BQS 1-0, 2-0, 2-1 sowie 2.2 und 2.3 des LfU-Deponie-Info – Merkblatt 1
- Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gemäß BQS 1-0 sowie 3.1 LfU-Deponie-Info – Merkblatt 1 und Zulassungsvoraussetzungen der BAM
- Qualitätsprüfung gemäß den entsprechenden BQS sowie Nr. 3.2 und Abnahme gemäß Nr. 3.3 LfU-Deponie-Info – Merkblatt 1 und Zulassungsvoraussetzungen der BAM

2.1.4. Vorgesehene Dokumentation über die Herstellung des Abdichtungssystems (Art und Umfang der Dokumentation, insbes. Bestandspläne, Berichte, Fotos)

2.2. Die im QMP festgelegten Anforderungen sind bei der Bauausführung einzuhalten.

2.3. Die Herstellbarkeit des vorgesehenen Abdichtungssystems einschließlich der geologischen Barriere (BQS 1-0), der mineralischen Dichtung (BQS 2-0 und BQS 2-1) und des Entwässerungssystems (BQS 3-1 und BQS 3-2) ist unter Baustellenbedingungen in einem Versuchsfeld nachzuweisen. Ziffer 2.2 des LfU-Deponie-Info – Merkblatt 1 ist zu beachten.

2.4. Die ordnungsgemäße Errichtung der folgenden Komponenten sowie die jeweiligen Anschlussbereiche sind vor Ort durch die Bauleitung des Maßnahmenträgers zu überwachen:

- Planum
- GW-Haltung
- Probefeld
- Technische Maßnahme zur Verbesserung der geol. Barriere
- Abdichtungskomponenten
- Rohraufleger
- Entwässerungssystem (Entwässerung- und Filterschicht)
- Schutzschicht

Die Fremdprüfung dieser Arbeiten hat durch die im QMP vorgesehenen unabhängigen Stellen zu erfolgen. Aufgabe der Fremdprüfung ist es auch, zugunsten der optimalen Errichtung und Durchführung der Baumaßnahme – in wichtigen Fällen in Absprache mit dem LfU – der Bauleitung des Maßnahmenträgers ggf. fachtechnische und ausführungsbedingte Ratschläge zu geben bzw. Verbesserungen vorzuschlagen.

- 2.5. Mit dem Aufbringen der jeweils folgenden Komponente des Abdichtungssystems darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Fremdprüfung und im Benehmen mit dem LfU begonnen werden.
- 2.6. Die fertig gestellten Teile des Planums, der geologischen Barriere und des Abdichtungssystems sind vor Frost, Erosion und Austrocknung zu schützen. Dies gilt insbesondere bei längeren Bauunterbrechungen. Der weitere Ausbau des Abdichtungssystems darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Fremdprüfer und im Benehmen mit dem LfU erfolgen. Vom Fremdprüfer ist die ausreichende Qualität der zu überbauenden Schichten nach erfolgten Witterungseinflüssen zu bestätigen bzw. sind entsprechende Nacharbeiten und Nachprüfungen festzulegen.
- 2.7. Standsicherheit
 - 2.7.1. Rechtzeitig vor Baubeginn des Abdichtungssystems sind der Regierung von Niederbayern und dem LfU geprüfte Standsicherheitsnachweise nebst Prüfbericht für das Abdichtungssystem einschließlich geosynthetischen Elementen unter Berücksichtigung der tatsächlich eingesetzten Materialien vorzulegen. Hierbei sind auch die Bauzustände, an der Basis die Ausbauabschnitte mit den entsprechenden Einbindegräben der KDB, zu berücksichtigen. Bei der Gleitsicherheitsberechnung ist auch der Lastfall „wassergesättigte Materialien“ zu berücksichtigen.
 - 2.7.2. Statisch beanspruchte Teile sind nach den geprüften Standsicherheitsberechnungen unter Beachtung der Prüfberichte auszuführen. Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise vorliegen.
 - 2.7.3. Vom mit der Bauüberwachung beauftragten Ingenieurbüro ist zu bestätigen, dass die Bauausführung entsprechend den geprüften Standsicherheitsnachweisen und Prüfberichten erfolgte. Soweit im Prüfbericht gefordert wird, dass die vorgenannte Überprüfung der Bauausführung vom Statikersteller bzw. Prüfingenieur zu erfolgen hat, ist die Bestätigung von diesem zu erbringen.
3. Basisabdichtungssystem
 - 3.1. Planum
 - 3.1.1. Bei der Herstellung des Planums ist ein ausreichender Verdichtungsgrad einzuhalten. Diesbezüglich wird auf die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTVE-StB 2009) hingewiesen. Der zu erreichende Wert wird je nach Bodenart im Rahmen des QMP festgelegt. Der Nachweis für die ausreichende Verdichtung des Untergrunds in den Böschungen ist im QMP nach Abstimmung mit dem LfU und dem Fremdprüfer festzulegen.
 - 3.1.2. Die festgelegten Gefälleverhältnisse für die Basisabdichtung bzw. die geologische Barriere (Ausgleichsmaßnahme) sind bereits bei der Herstellung des Planums, unter Berücksichtigung der errechneten Setzungen, zu beachten.
 - 3.1.3. Auflastbedingte Verformungen des Dichtungsaufagers dürfen die Funktionstüchtigkeit der Deponiebasisabdichtung nicht nachteilig beeinträchtigen. Die Setzungen und Verformungen des Dichtungsaufagers, der geologischen Barriere und der Basisabdichtung sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Auflast durch Setzungsbe-

rechnung nachzuweisen und hinsichtlich der noch zulässigen Verformungen zu bewerten. Der Nachweis und die Bestätigung müssen dem LfU vor Einbau der Dichtung vorliegen.

3.1.4. Für notwendige Auffüllungen ist weitgehend homogenes, verdichtungsfähiges Material zu verwenden, das in Lagen von jeweils ca. 0,25 m einzubauen und gemäß ZTVE-StB 2009 zu verdichten ist.

3.1.5. Soweit Auffüllungen zur Herstellung der erforderlichen Gefälle unter einer technischen Maßnahme erforderlich sind, ist hierfür Material mit Barriereigenschaften einzusetzen. Die Barriereigenschaften sind im Rahmen entsprechender Eignungsprüfungen nachzuweisen.

Grundsätzlich ist die Dimensionierung von Geotextilien (Flächengewicht, wirksame Öffnungsweite, Stempeldurchdruckkraft, Schutzwirkung gegen Eindringen von Kies der Flächenentwässerung in die Kunststoffdichtungsbahn usw.) in Anlehnung an die Merkblätter DVWK 221/1992; DK 626/627; DK 627/8.034.93 durchzuführen. Hierbei ist die jeweilige Funktion der Geotextilien (Schutz-, Trenn-, Dränvlies) zu berücksichtigen. Die Bemessungsunterlagen sind im Rahmen des Qualitätssicherungsplanes vorzulegen und müssen von einer in der Prüfung von Geotextilien erfahrenen und unabhängigen Stelle, wie z.B. dem Prüfamts für Grundbau, Bodenmechanik und Felsmechanik der Technischen Universität München oder der Landesgewerbeanstalt Bayern (LGA) erstellt oder geprüft sein. Die ausreichende Dimensionierung im Hinblick auf die verwendeten Baumaterialien ist im Rahmen der Eignungsprüfung durch die Fremdüberwachung zu bestätigen.

3.2. Aufbau

Oberhalb des Planums sind folgende Komponenten (von oben nach unten) als geol. Barriere / Basisabdichtung aufzubringen:

- 0,30 m Schutzschicht (Frostschutz, Kies/Schotter, $k_f > 1 \times 10^{-3}$ m/s)
- 0,20 m Flächendrainage, Kies/Schotter 8/16 mm
- 0,30 m Flächendrainage, Kies/Schotter 16/32 mm
- geotextile Schutzlage oder Sandmatte BAM-zugelassen
- KDB 2,5 mm mit BAM - Zulassung
- 0,5 m mineralische Dichtung ($k_f < 5 \times 10^{-10}$ m/s) in 2 Lagen zu je 0,25 m
- 0,5 m Technische Maßnahme zur Verbesserung/Vervollständigung der Geologischen Barriere ($k_f < 1 \times 10^{-10}$ m/s) in zwei Lagen zu je 0,25 m
- Geotextil
- 0,20 m Ausgleichsschicht (Kies) zur GW-Haltung
- 0,30 m Grundwasserdrainage (Kies/Schotter 4/32 mm) zur GW-Haltung

3.3. Geologische Barriere – Ausgleichsmaßnahme

3.3.1. Es ist eine mineralische Abdichtung mit einer Mindeststärke von 0,5 m in Form von 2 Lagen á 25 cm als Ausgleichsmaßnahme für eine nicht vollständig vorhandene geologische Barriere aufzubringen. Ein Durchlässigkeitsbeiwert $k \leq 1 \times 10^{-10}$ m/s (Laborwert von ungestört aus der Dichtung entnommenen Proben) muss mindestens eingehalten sein, wobei der geforderte Verdichtungsgrad einzuhalten ist. Die geforderte Mindeststärke darf an keiner Stelle unterschritten werden.

- 3.3.2. Die Anforderungen des BQS 1-0 „Technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere“ sind einzuhalten. Die Vorgaben sind bei der Erstellung des QMP zu berücksichtigen.
- 3.3.3. Neben den Anforderungen des BQS 1-0 sind die Anforderungen der Nr. 1.1 des LfU-Deponie-Info – Merkblatt 1 für die geologische Barriere anzuwenden.
- 3.3.4. Nach Nr. 2.2 des BQS 1-0 ist ein ausreichendes Schadstoffrückhaltevermögen für die geologische Barriere nachzuweisen. Aufgrund der fachlichen Bewertung des Schadstoffrückhaltevermögens des für die Ausgleichsmaßnahme vorgesehenen Materials kann eine größere Dicke als 0,5 m erforderlich werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die erforderliche Verdichtung die Verwendung hoch plastischer Tone einschränken kann.
- 3.3.5. Für den Einbau der mineralischen Dichtung darf ausschließlich das Material, das der Eignungsprüfung zugrunde lag, verwendet werden. Die Übereinstimmung ist fortlaufend zu kontrollieren. Einbau und Verdichtung haben mit den im Rahmen des Versuchsfeldes festgelegten und genehmigten Geräten zu erfolgen.
- 3.3.6. Das Material muss im eingebauten Zustand den zu berechnenden Verformungen plastisch folgen können. Auflastbedingte Verformungen des Dichtungsaufagers dürfen die Funktionstüchtigkeit der geologischen Barriere nicht nachteilig beeinträchtigen.
- 3.3.7. Die Ausgleichsmaßnahme ist im Böschungsbereich vollständig auf die gesamte Länge einzubauen.
- 3.3.8. Die geologische Barriere muss ein Gefälle von mindestens 1,5 % zum Tiefpunkt hin bzw. ein Quergefälle zur Drainage von 3 % aufweisen. Die durchgeführte Setzungsprognose ist hierbei zu berücksichtigen und entsprechende Setzungen vorwegzunehmen sind in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Gefälle, Schicht- und Gesamtstärke sowie die Höhenlage (müNN) sind vor der Abnahme durch Vorlage von Vermessungsberichten nachzuweisen.
- 3.4. Mineralische Abdichtung
- 3.4.1. Auf der technischen geologischen Barriere ist eine mineralische Abdichtung mit einer Mindeststärke von 0,5 m in 2 Lagen á 25 cm aufzubringen. Ein Durchlässigkeitsbeiwert $k \leq 5 \times 10^{-10}$ m/s (Laborwert von ungestört aus der Dichtung entnommenen Proben) muss mindestens eingehalten sein, wobei der geforderte Verdichtungsgrad einzuhalten ist. Die geforderte Mindeststärke darf an keiner Stelle unterschritten werden.
- 3.4.2. Die Anforderungen der BQS 2-0 „Mineralische Basisabdichtungen“ und BQS 2-1 „Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus natürlichen mineralischen Baustoffen“ sind einzuhalten.
- 3.4.3. Für den Einbau der mineralischen Dichtung darf ausschließlich das Material, das der Eignungsprüfung zugrunde lag, verwendet werden. Die Übereinstimmung ist fortlaufend zu kontrollieren. Einbau und Verdichtung haben mit den im Rahmen des Versuchsfeldes festgelegten und genehmigten Geräten zu erfolgen.
- 3.4.4. Das Material muss im eingebauten Zustand den zu berechnenden Verformungen plastisch folgen können. Auflastbedingte Verformungen des Dichtungsaufagers dür-

fen die Funktionstüchtigkeit der geologischen Barriere nicht nachteilig beeinträchtigen.

3.4.5. Der Einbau der mineralischen Dichtung und der Kunststoffdichtungsbahn (KDB) müssen aufeinander abgestimmt sein. Die Oberfläche der mineralischen Dichtung muss frei von un stetigen oder abrupten Änderungen und aufliegenden Körnern oder Fremdkörpern sein. Eindrückunterschiede von 0,5 cm Höhe können geduldet werden. Unebenheiten unter einer 4 m – Latte (Richtscheit) dürfen nicht mehr als 2 cm betragen. Eine Beurteilung der Oberfläche der mineralischen Dichtung muss bereits im Versuchsfeld erfolgen, aus der dann entsprechende Einbauhinweise für die oberste Lage abzuleiten sind. Die Einhaltung der o. g. Anforderungen ist vom Fremdprüfer vor Verlegung der KDB zu bestätigen.

3.5. Kunststoffdichtungsbahn (KDB)

3.5.1. Folgende Anforderungen sind zu berücksichtigen:

- Kunststoffdichtungsbahnen müssen so transportiert und gelagert werden, dass keine Schäden durch mechanische, witterungsbedingte oder sonstige Einflüsse auftreten. Jede Liefereinheit ist vom Hersteller mit einer Transport- und Lageranweisung zu versehen. Eine Lagerung von witterungsungeschützten Liefereinheiten ist auf insgesamt 3 Monate zu begrenzen.
- Kunststoffdichtungsbahnen sind nach einem vorher festzulegenden Verlegeplan zu verlegen.
- Schweißarbeiten dürfen nur von qualifiziertem Personal ausgeführt werden. Der Nachweis der Qualifikation kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an Schweißkursen erbracht werden, die von der Zulassungsbehörde anerkannt sind.
- Kunststoffdichtungsbahnen dürfen grundsätzlich nur im trockenen Zustand und bei Temperaturen über + 5 °C geschweißt werden.
- Die Oberflächen der Kunststoffdichtungsbahnen sind im Bereich der Fügenähte unmittelbar vor der Schweißung von der Oxidhaut und von Verschmutzungen zu befreien. Die Schweißnähte sind grundsätzlich als Doppelnähte mit Prüfkanal auszuführen.
- Die Werkstoffprüfung beim Rohstoffhersteller, die Eingangsprüfung und laufende Produktionsprüfung beim Hersteller der KDB sind nach Maßgabe des Zulassungsbescheides für die KDB durchzuführen.
- Die Qualitätsprüfung auf der Baustelle nach den o. g. Anforderungen hat unter dauernder Anwesenheit des Prüfers zu erfolgen.
- Bei der Anlieferung sind zu prüfen:
 - Lieferprotokolle
 - Dicke der KDB (stichprobenweise)
 - Qualität der KDB auf mechanisch verursachte Beschädigungen
 - Lagerungsverhältnisse der KDB auf der Baustelle

- Bei der Verlegung (Ausrollen) der Bahnen sind zu prüfen:
 - Bahndicke
 - Planlage
 - Kantengradheit
 - äußere Beschaffenheit
- Während der Fügearbeiten sind folgende Prüfungen erforderlich:
 - Einhalten der bei der Eignungsprüfung festgelegten Bedingungen wie z. B. Fügedruck, Vorschubgeschwindigkeit, Temperatur, Witterungsverhältnisse
 - durchgehende, zerstörungsfreie Dichtigkeitsprüfung der Fügenähte
 - Homogenität und Breite der Schweißnaht
 - stichprobenartig sind Probestücke aus der Schweißnaht herauszutrennen und auf Festigkeit und Dichtheit zu prüfen.

3.5.2. Der Verlegeplan der KDB und Angaben zur geplanten Fügetechnik sind zusammen mit dem Nachweis der Eignung der vorgesehenen KDB (Zulassung) dem LfU und dem Fremdprüfer vorab zur Prüfung zu übersenden. Die Verlegearbeiten dürfen nur durch eine im Zulassungsbescheid der KDB genannten Verlegefirmen durchgeführt werden. Hiervon darf nur im Einvernehmen mit dem LfU abgewichen werden.

3.5.3. Beim Verlegen der Kunststoffdichtungsbahnen und der Ausführung der Schweißarbeiten sind witterungsbedingte Einschränkungen (Temperatur, Regen etc.) zu beachten, um ein aufgeweichtes Auflager, unzulässige Wellenbildungen, Faltungen und Spannungen der Kunststoffdichtungsbahn und mangelhafte Qualität der Schweißnähte weitestgehend auszuschließen.

3.5.4. Die laufende Überwachung des Einbaus der Kunststoffdichtung und die kunststofftechnische Abnahme sind im Rahmen der Fremdprüfung von dem im QMP aufgeführten, unabhängigen, sachkundigen Prüfinstitut für Kunststoffe vornehmen zu lassen. Die Abnahme muss sich insbesondere auf die Schweißnähte, die Durchdringungen (z.B. durch Rohrleitungen), die Anbindungen (z.B. an Kontrollschächte, an vorhandene Dichtungsabschnitte) und die Einbindungen der Dichtung (z.B. in Böschungskronen) sowie die Trassen der Sickerwassersammler und die Gründungsbereiche von Bauwerken (z.B. Sickerwassersammelschächte) erstrecken.

3.5.5. Alle Nähte sind vom Fremdprüfer und vom Verleger der Kunststoffdichtungsbahn (Eigenprüfung) durchgehend zerstörungsfrei auf Dichtigkeit zu prüfen (gem. DVS 2225, Teil 1 und 2).

3.5.6. Rechtzeitig vor der Abnahme der Deponie sind folgende Unterlagen und Prüfberichte der Regierung von Niederbayern und dem LfU vorzulegen:

- Verlegebestandsplan,
- Ergebnisse aus der Fremd- und Eigenprüfung der Herstellung der verlegten Dichtungsbahnen,
- Schweißprotokolle,
- Prüfprotokolle der Dichtigkeitsprüfung,
- Ergebnisse aus der Fremdprüfung der Schweißnahtfestigkeit,
- Angaben und Beurteilung der konstruktiven Einzelheiten / Nachbesserungen.

Darüber hinaus ist vom Fremdprüfer die Einhaltung folgender Punkte zu bestätigen:

- Unversehrtheit der KDB

- Korrekte Ausführung der im Verlegebestandsplan aufgeführten Nachbesserungen
- Keine Wellenbildungen, die unter Auflast zu Falten mit Zerstörungsgefahr führen können
- Keine durch Temperaturveränderungen sichtbar gezerrten Bereiche.

3.5.7. Des Weiteren sind die Anforderungen, die sich aus der BAM-Zulassung der KDB ergeben, zu berücksichtigen.

3.6. Schutzelement

Auf die KDB ist ein ausreichend dimensioniertes Schutzelement aufzubringen. Die Schutzlage muss durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen sein oder es muss die Eignung gemäß BAM – Richtlinie „Anforderungen an die Schutzschicht für die Dichtungsbahnen in der Kombinationsdichtung, Zulassungsrichtlinie für Schutzschichten“ in der aktuellen Fassung, ermittelt durch Prüfung eines anerkannten Prüfinstituts, vollständig nachgewiesen sein. Die ausreichende Dimensionierung ist im QMP darzustellen und vom Fremdprüfer KDB zu bestätigen.

Hinweis:

Beim Einsatz von Deponieersatzbaustoffen für die Entwässerungsschicht sind im Rahmen der durchzuführenden Schutzwirkungsnachweise die tatsächlich zum Einsatz vorgesehenen Materialien in den Versuchen zu berücksichtigen.

3.7. Mineralische Entwässerungsschicht und filterstabile Schutzschicht

3.7.1. Als Entwässerungsschicht ist eine mindestens 0,50 m starke mineralische Dränschicht mit einer Körnung und den entsprechend geforderten Durchlässigkeiten gemäß DIN 19667 aufzubringen. Der Einbau ist als „Vor-Kopf-Schüttung“ vorzunehmen.

Hinweis:

Beim Bau einer gestuften Entwässerungsschicht ist der Einbau hinsichtlich des Schutzes der KDB im Rahmen des Probefeldes oder im Rahmen eines Probeinbaus explizit festzulegen.

3.7.2. Die Vorgaben des BQS 3-1 „Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Basisabdichtungssystemen“ sowie ggf. die Vorgaben des BQS 3-2 „Mineralische Entwässerungsschichten in Basisabdichtungssystemen aus nicht natürlichen Baustoffen“ sind einzuhalten.

3.7.3. Auf die Entwässerungsschicht ist eine filterstabile Schutzschicht in einer Mächtigkeit von mindestens 0,20 m aufzubringen. Ein Durchlässigkeitsbeiwert von $k \geq 10^{-3}$ m/s ist einzuhalten. Die Filterstabilität gegenüber der darunterliegenden Entwässerungsschicht sowie des darüber liegenden Deponats ist zu belegen. Ein in der Körnung abgestufter Aufbau wird empfohlen. Falls der Nachweis der Filterstabilität gegenüber den angrenzenden Schichten nicht möglich ist, sind zusätzliche Trennvliese einzubauen, deren Eignung und Dimensionierung gegenüber dem LfU und der Regierung von Niederbayern nachzuweisen sind.

Beim Einsatz von Deponieersatzbaustoffen bei der Errichtung der Entwässerungsschicht und der filterstabilen Schutzschicht gelten die Vorgaben des § 14 ff DepV i. V. m. Anhang 3. Es gelten hier die Werte der Spalte 7, Tabelle 2, Anhang 3 DepV.

- 3.7.4. Asbest- und KMF – Abfälle müssen zur Entwässerungsschicht (Böschung und Sohle) einen Mindestabstand von 1 m aufweisen.
- 3.7.5. Im Böschungsbereich ist aus Standsicherheitsgründen gebrochenes Material mit einer ausreichenden Scherfestigkeit zu verwenden.
- 3.7.6. Es ist calciumcarbonatarmes Material zu verwenden. Der Calciumcarbonatanteil darf 20 Gew.-% nicht überschreiten.

4. Entwässerung / Ableitung

- 4.1. Die Sickerwasserentwässerung an der Deponiebasis muss gemäß den Vorgaben der DIN 19667 und des BQS 8-1 „Rohre, Rohrleitungsteile, Schächte und Bauteile in Basis- und Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien“ erfolgen.
- 4.2. Zur Sickerwasserableitung aus dem Flächenfilter in den Schacht sind Drainageleitungen gemäß den Vorgaben Nr. 3.1.1 der SKZ/TÜV – LGA Güterrichtlinie zu verwenden.
- 4.3. Die statisch ausreichende Bemessung der Rohre ist nachzuweisen. In der Statik sind die spezifischen Daten des Abfallinputs und der Auflagerbedingungen anzusetzen. Auf die DIN 19667 wird hingewiesen. Mit dem Einbau der Rohre darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis ohne Beanstandung geprüft worden ist. Auf den Anhang 2 der SKZ/TÜV – LGA Güterrichtlinie wird hingewiesen.
- 4.4. Die Rohrstücke sind entsprechend der DIN 19667 in einer Scheitelüberdeckung von mindestens dem zweifachen Rohraußendurchmesser zu überdecken.
- 4.5. Als Rohraufleger ist das sog. „Gemisch Nr. 9“ (vgl. F+E-Vorhaben E12, 03/1996) oder ein gleichwertiges einzusetzen. Ein Durchlässigkeitsbeiwert von $k \leq 10^{-9}$ m/s ist einzuhalten.

Die bodenmechanischen Kennwerte dieses Auflagers (die Verdichtbarkeit D_{pr} , der Durchlässigkeitsbeiwert k , der Steifemodul E_S bzw. der Elastizitätsmodul E und die Scherfestigkeit(ϕ , c) sind im Rahmen der Eignungsprüfungen der Materialien von dem im QMP hierzu benannten Fremdprüfer zu bestimmen, zu dokumentieren und mit dem Rohrprüfstatiker abzustimmen.

Der Wassergehalt des Gemisches soll 1 bis 2 % über seinem Optimum zu liegen, damit es ausreichend verdichtet werden kann. Er ist im Rahmen der Eigenprüfung und der Fremdprüfung vor der Einbringung des Gemisches zu überprüfen. Die Anforderungen an das Rohraufleger sind im QMP festzulegen.

- 4.6. Im Rohrauflegerbereich muss die KDB vor Beschädigungen durch Verdichtungsarbeiten für das Auflagergemisch geschützt werden. Hierzu kann unter dem Rohraufleger ein zusätzlicher KDB-Schutzstreifen verlegt werden, der auf die durchgehende KDB lose aufzulegen ist.
- 4.7. Durchdringungen von Leitungen sind konstruktiv so zu gestalten, dass Setzungsunterschiede keine Schäden am Entwässerungssystem hervorrufen können. Bereits verlegte Leitungen dürften zum Einbringen der Flächendränage nicht mit schweren

Geräten befahren werden. Die Vorgaben des BQS 8-1 sind hinsichtlich Anbindungen und Durchdringungen einzuhalten.

4.8. Die Dichtigkeit des Ableitungssystems ist vor Inbetriebnahme durch eine Dichtheitsprüfung nach DIN 4033 von der hierfür im QMP vorgesehenen Stelle nachzuweisen.

5. Die Immissionen (hier: insbesondere Lärm und Staub) sind gemäß den Vorgaben der Immissionsbetrachtungen zu minimieren. Die Maßnahmen sind festzulegen und im Rahmen des Bauablaufs kontinuierlich zu überwachen und das Ergebnis zu dokumentieren.

6. Wasserwirtschaftliche Anforderungen

6.1. Bauzustand (Wintersicherung)

Für die „Toträume“ des Flächenfilters und der Grundwasserdrainage an der Südwestecke des jeweiligen Bauendes (Randwall Wintersicherung) sind Entwässerungsmöglichkeiten vorzusehen. Dazu ist der Regierung von Niederbayern und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein Vorschlag vorzulegen.

6.2. Sickerwasserableitung

Für Deponieersatzbaustoffe als Flächenfilter sind die hydraulischen Eigenschaften eines natürlichen Materials nachzuweisen. In der Schutzschicht über der Flächen-drainage darf der k_f -Wert 5×10^{-4} m/s nicht unterschreiten.

6.3. Oberflächenwasserableitung

In den weiteren Planungen ist vorzusehen, das Oberflächenwasser im Endausbau nicht mehr zu sammeln.

6.4. Setzungsunterschiede

Die Rohrdurchführungen der Entwässerungsleitungen in den Stollen müssen trotz eventueller Setzungen und Verformungen auf Dauer gas- und druckwasserdicht sein. Sie dürfen bei unterschiedlichen Verformungen nicht überbeansprucht werden.

6.5. Den Vertretern der Gewässeraufsichtsbehörden ist die Besichtigung und Prüfung der Anlagen jederzeit zu gestatten.

6.6. Grundwasser

Die Möglichkeit, das Grundwasser aus den Bauabschnitten 14 bis 18 getrennt abzuleiten ist zu prüfen.

III. Kosten

Die AWG Donau-Wald mbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühren und Auslagen werden durch gesonderte Kostenrechnung festgesetzt.

Teil 2: Begründung

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Donau-Wald mbH betreibt in Außernzell die Deponie Außernzell. Errichtung und Betrieb der Anlage wurden mit Planfeststellungsbeschlüssen der Regierung von Niederbayern vom 28.11.1975 Nr. 820–2245 gV/1 und vom 05.09.1988 Nr. 820–8743–113 genehmigt. Mit Bescheid vom 08.03.1995 Nr. 821-8744.01-7131/1 wurde der Plan für die wesentliche Änderung der Deponie durch Errichtung der Bauabschnitte 11 – 16 genehmigt. Die Errichtung der Bauabschnitte 11 – 16 sollte hiernach in Abweichung vom Planfeststellungsbeschluss vom 05.09.1988 erfolgen.

Bisher wurden die Deponieabschnitte 1/2, 6, 9 verfüllt und abgedeckt. Aktuell erfolgt der Einbau von Abfall in den Abschnitten 11, 12 und 13.

Die Antragstellerin plant, die planfestgestellte Restfläche mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Basisabdichtungssystem der Deponieklasse II auszubauen. Bei der geplanten Maßnahme werden die Ausführung des Basisabdichtungssystems und die Feldeinteilung der BA mitsamt Sickerwasserhaltung gegenüber dem Plangenehmigungsbescheid vom 08.03.1995 geändert.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Verzicht auf die Kontrolldränage
- Änderung der Grund- und Oberflächenwasserhaltung (u.a. Anzahl und Situierung der Spannungsdränagen)
- Änderung der Feldeinteilung der BA mit entsprechender Änderung der Sickerwasserfassung
 - Um die maximalen Zulaufängen nach DIN 19667 (≤ 25 m) einzuhalten wird eine Feldeinteilung mit 5 gefällemäßig begrenzten BA (entgegen bisher geplant 3) und 5 Sickerwasserdränleitungen (entgegen bisher geplant 3) zur gezielten Ableitung vorgesehen.
- Ausführung des Basisabdichtungssystems
 - Aufbau nach der PG vom 08.03.1995:
 - 40 cm Flächendrainage, Kies/Schotter 16/32
 - 12 cm Asphalt-Dichtungsschicht in zwei Lagen
 - 10 cm Asphalttragschicht
 - 15 cm Drainasphalt
 - Geotextil
 - 100 cm mineralische Basisabdichtung ($k_f <, 5 \times 10^{-10}$ m/s) in vier Lagen
 - 30 cm Ausgleichsschicht (Kies)
 - 20 cm Grundwasserdränage (Kies/Schotter 4/32)
 - geotextile Trennlage (PP)
 - Neu geplanter Aufbau:
 - 30 cm Schutzschicht (Frostschutz, Kies/Schotter, $k_f > 1 \times 10^{-3}$ m/s)
 - 20 cm Flächendrainage, Kies/Schotter 8/16
 - 30 cm Flächendrainage, Kies/Schotter 16/32
 - geotextile Schutzlage oder Sandmatte, BAM-zulassen

- Kunststoffdichtungsbahn (PEHD), BAM-zugelassen
- 50 cm mineralische Basisabdichtung ($k_f < 5 \times 10^{-10}$ m/s) in zwei Lagen
- 50 cm Technische Barriere ($k_f < 1 \times 10^{-10}$ m/s) in zwei Lagen
- Geotextil
- 20 cm Ausgleichschicht (Kies)
- 30 cm Grundwasserdrainage (Kies/Schotter 4/32)
- geotextile Trennlage

Die vorgelegten Planunterlagen berücksichtigen den Aufbau und die Sickerwasserentwässerung der Basisabdichtung nur hinsichtlich der Anpassung der ursprünglichen Planung an den Stand der Technik.

In Punkt 3.1.4 des Erläuterungsberichts wird beschrieben, dass die Basisabdichtung aufgrund des geänderten Aufbaus insgesamt dünner wird. Da die Anschlusshöhen für die Sickerwasserleitung im Stollenbau vorgegeben sind, hat dies auf das Verfüllvolumen kaum Auswirkungen. Laut Beschreibung ergibt sich aufgrund des geringeren Längsgefälles (Ost-West) ein etwas höheres Volumen; durch die Erhöhung des Flächenfilters von 0,40 m auf 0,50 m indes eine Verringerung. Vom Planer wird ein resultierendes zusätzliches Volumen von ca. 10.000 m³ abgeschätzt.

II. Verfahren

Im Verfahren wurden das Bayerische Landesamt für Umwelt sowie das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf beteiligt.

1. Zuständigkeit

Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlass des vorliegenden Bescheids örtlich und sachlich zuständig (Art. 29 Abs. 1 BayAbfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 VwVfG).

2. Erforderlichkeit der Plangenehmigung

Die geplanten Maßnahmen stellen eine wesentliche Änderung der Deponie bzw. des Deponiebetriebs im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG dar.

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG bedarf die wesentliche Änderung einer Deponie der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Da die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegen, kann an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Ein Plangenehmigungsverfahren soll durchgeführt werden, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebs beantragt wird, die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann und die beantragte Maßnahme den Zweck hat, wesentliche Verbesserungen für Schutzgüter zu bewirken.

Die Voraussetzungen für das Absehen von einer Planfeststellung sind hier gegeben. Aus der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 11.02.2015 ergibt sich, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf eines der genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Überschreitung der Mengenschwelle von größer 25.000 t gemäß Anlage 1 Ziffer 12.2.1 UVPG führt nicht zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens. Das beantragte Vorhaben erreicht zwar die Größenwerte der Anlage 1 und würde damit gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG der UVP-Pflicht unterfallen. Danach besteht eine UVP-Pflicht auch bei Änderungen oder Erweiterungen von Vorhaben, wenn die Änderung oder Erweiterung die Größenwerte selbst erreicht. Die Erweiterung der Deponie wurde allerdings bereits mit Planfeststellungsbeschluss genehmigt. Eine nochmalige Erweiterung der Deponie in diesem Verfahren erfolgt nicht. § 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG ist in diesem Fall nicht einschlägig. Das in den Antragsunterlagen beschriebene zusätzliche Verfüllvolumen erreicht die Mengenschwelle nicht.

3. Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 35 Abs. 3 KrWG i.V.m. §§ 74 Abs. 6, 75 Abs. 1 VwVfG). Die abfallrechtliche Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die Plangenehmigung schließt somit die nach den Bauvorschriften erforderliche Genehmigung mit ein.

Die Einleitung des Oberflächenwassers sowie des Deponiesickerwassers erfolgt im Rahmen der geltenden Erlaubnis. Für die Absenkung, die Ableitung und ggf. die Wiederversickerung von Grundwasser ist eine entsprechende Erlaubnis noch gesondert zu beantragen.

4. Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung findet ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sie ist vielmehr für die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig. Für die Planrechtfertigung ist jedoch nur zu verlangen, dass das fragliche Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweiligen zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes, objektiv vernünftigerweise geboten ist; unausweichlich erforderlich muss es dagegen nicht sein. Die beantragte und nach Maßgabe dieses Bescheides genehmigte Planung entspricht den grundlegenden Zielen und Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Zu berücksichtigen war auch, dass die Deponie Außernzell und damit auch die gegenständlichen Bauabschnitte bereits planfestgestellt sind.

5. Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung gemäß § 36 Abs. 1 und 2 KrWG liegen vor.

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG darf eine abfallrechtliche Plangenehmigung nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere

- a) Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und
- b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und

c) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Schutzgüter im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG sind

- die menschliche Gesundheit,
- Tiere und Pflanzen,
- Gewässer und Boden,
- Schutz vor relevanten Luftverunreinigungen oder erheblichem Lärm,
- Belange der Raumordnung und der Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus und schließlich
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Diese regelbeispielhafte Aufzählung schließt auch die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG mit ein.

Nach dem Maßstab der praktischen Vernunft und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die hier zu beurteilende Planung nicht zu erwarten. Der Maßstab der praktischen Vernunft genügt den Anforderungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG bestand nicht, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Es ist daher nur auf die Schutzgüter i. S. v. § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG einzugehen.

Anhaltspunkte für das Vorliegen von einer Genehmigung ausschließenden Gründen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 KrWG sind nicht ersichtlich. Gleiches gilt für die in § 36 Abs. 2 KrWG genannten Gründe.

Nach dem Ergebnis des durchgeführten Genehmigungsverfahrens liegen zwingende Versagungsgründe gemäß § 36 Abs. 1 KrWG nicht vor. Durch die festgelegten Auflagen wird sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit (§ 36 Abs. 1 Ziff. 1 KrWG) kommt. Insbesondere ist sichergestellt, dass Gefahren im Sinn von § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG (§ 36 Abs. 1 a KrWG) nicht hervorgerufen werden.

Der Untergrund der Deponie wird zusätzlich durch eine technische Barriere und die Basisabdichtung gesichert. Nach der Verfüllung der Bauabschnitte wird eine Oberflächenabdichtung aufgebracht. Durch die fachgerechte Sammlung und Ableitung des Deponiesickerwassers sind keine umweltrelevanten Belastungen zu erwarten.

Wasserschutzgebiete, wasserwirtschaftlich empfindliche Gebiete oder bedeutende Grundwasservorkommen sind nicht betroffen. Die Wasserversorgung in der Umgebung der Deponie erfolgt über die Gemeinde Außernzell, die wiederum das Wasser aus dem Netz der Wasserversorgung Bayerischer Wald bezieht.

6. Nebenbestimmungen

Die mit dieser Plangenehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Abs. 4 KrWG.

7. Abwägung

Liegen zwingende Ablehnungsgründe nicht vor, hat die Plangenehmigungsbehörde über den

gestellten Antrag im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens zu entscheiden. Die Regierung als Plangenehmigungsbehörde hat jedoch keine originäre Planungskompetenz in dem Sinne, dass sie der Trägerin des Vorhabens ein anderes als das konkret beantragte und verfahrensgegenständliche Vorhaben aufzwingen könnte, sondern sie ist darauf beschränkt, die Planvorstellungen der Antragstellerin abwägend nachzuvollziehen und in diesem Rahmen die Planung entweder zuzulassen oder aber ihre Zulassung ganz zu untersagen. Den rechtlichen Rahmen des Gestaltungsermessens setzen im vorliegenden Fall die besonderen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung einerseits sowie allgemeine rechtsstaatliche, für jede hoheitliche Planung geltende Grundsätze andererseits.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, in die Abwägung alles eingestellt wird, was nach Lage der Dinge einzustellen ist und weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung der Belange außer Verhältnis steht. Es dürfen somit kein Abwägungsausfall, kein Abwägungsdefizit und keine Abwägungsdisproportionalität auftreten.

Die gegenständlichen Bauabschnitte sind Bestandteil der Plangenehmigung vom 08.03.1995 und deshalb bereits bestandskräftig genehmigt. Das Plangenehmigungsverfahren zum Ausbau der Bauabschnitte 14 bis 16 bzw. neu 14 bis 18 wurde erforderlich, da der Stand der Technik sich seither weiterentwickelt hat und für die Verwirklichung der Abschnitte eine Anpassung an den Stand der Technik vorzunehmen ist.

Die ursprüngliche Planung der Erweiterungsabschnitte stammt aus den Jahren 1993 und 1994. Das genehmigte Basisabdichtungssystem hat sich nach der nachvollziehbaren Darstellung des Antragstellers sowohl bei der Herstellung als auch beim Betrieb als unvorteilhaft erwiesen. Das nunmehr beabsichtigte Abdichtungssystem entspricht den Vorgaben der Deponieverordnung und hat sich zum Schutz des Untergrundes und des Grundwassers bewährt.

Die Änderung der Feldeinteilung dient dazu, die maximalen Zulaufängen nach DIN 19667 (≤ 25 m) einzuhalten und entspricht damit gerade der gesetzlichen Zielsetzung.

Schließlich wurde berücksichtigt, dass mit den Maßnahmen keine Änderung des Umgriffs der planfestgestellten Deponie verbunden ist.

III. Kosten

Die Kostenentscheidung für die abfallrechtliche Plangenehmigung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 des Bayerischen Kostengesetzes. Die Festsetzung der Höhe der Kosten wird einer gesonderten Kostenrechnung vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beige-

fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Schmalzbauer
Oberregierungsrat